

zahlung eine Steuermarke, deren Nummer auf der Steuerquittung vermerkt wird. Der Besitzer hat dafür zu sorgen, daß der Hund die Steuermarke das ganze Jahr hindurch in sichtbarer Weise an sich trägt.

Den Besitzern steuerfreier Hunde wird unentgeltlich eine Marke besonderer Form (Hundefreimarkte) ausgehändigt. Nur für solche Wachhunde, für die Steuerermäßigung gemäß § 5 b gewährt wird, werden Hundesteuermarken nicht verabfolgt. Wird für eine Marke Ersatz notwendig, so wird gegen Erlegung von 25 Rpf. eine andere Marke verabfolgt.

Jeder Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, den städtischen Steueraufsichtsbeamten oder den sonst von der Steuerbehörde beauftragten Beamten auf Nachfrage über die in dem betreffenden Hause oder Gehöft gehaltenen Hunde und deren Besitzer Auskunft zu geben.

Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind binnen 4 Wochen nach der Aufforderung zur Zahlung bei dem Magistrat anzubringen.

Gegen den darauf ergangenen Beschluß des Magistrats findet binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksauschuß zu Cassel statt.

Einspruch und Klage haben keine die Zahlung aufschiebende Wirkung.

Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

Hunde, die an einem öffentlichen Ort ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können durch Beauftragte des Magistrats eingefangen und, wenn nicht innerhalb einer Frist von fünf Tagen

von dem Berechtigten die Herausgabe verlangt wird, nach Maßgabe der §§ 979 bis 982 des Bürgerlichen Gesetzbuches öffentlich versteigert werden. Wenn der Steuerpflichtige sich innerhalb der Frist von fünf Tagen meldet und die erfolgte Berichtigung der Steuer nachweist, so erhält er gegen Erstattung der Futterkosten, des Fanggelbes und der anderweitig entstandenen Kosten den Hund zurück.

Zu widerhandlungen gegen die durch die Steuerordnung den Beteiligten auferlegten Verpflichtungen werden mit einer Geldstrafe von 1—150 Rm. geahndet, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Gegen die Straffestsetzung steht das Recht der Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten in Cassel binnen zwei Wochen nach deren Behändigung oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, welche bei dem Magistrat innerhalb einer Woche nach deren Behändigung zu stellen ist, dem Bestraften zu (§ 82 des Kommunalabgaben-Gesetzes und Ausführungsanweisung dazu Artikel 50).

Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

7. Meß- und Christmarkttarif.

Die Frühjahr- und Herbstmesse finden im März bezw. Oktober, der Christmarkt 8 Tage vor Weihnachten eines jeden Jahres statt.

Für Mietzins, Wachtgeld und Reinigung bestehen keine festen Sätze. Diese werden den jeweiligen Verhältnissen entsprechend festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt das Stadtsteueramt, Rathaus, Erdgeschöß, Eingang Fünffensterstraße.

Auszug aus den Bestimmungen über den Bezug von Gas Wasser u. Elektrizität

Die Abgabe von Gas, Wasser und Strom erfolgt nach den von der Stadt Cassel erlassenen Bestimmungen.

Zur Vermeidung wiederholter Straßenaufbrüche ist es erforderlich, daß jeder, der sein Grundstück an die städtische Kanalisation, Gas-, Wasser- oder elektrische Leitung anschließen will, alle beabsichtigten Anschlüsse möglichst gleichzeitig beim Tiefbauamt und der Direktion der gewerblichen Werke Königstor 7 oder Leipziger Straße 76 schriftlich beantragt und die für die Zulassung der Anschlüsse vorgeschriebenen Bedingungen sofort nach erhaltener Aufforderung erfüllt. Erst wenn dieser Vorschrift entsprochen ist, werden Bauamt und gewerbliche Werke die beantragten Anschlüsse ausführen. Vom 1. Dezember bis 1. März werden Straßenaufbrüche zur Herstellung von Versorgungsleitungen nur in Notfällen gestattet. Die Kosten der Hausanschlüsse trägt der Antragsteller. Jede neue Gas-, Wasser- oder Stromleitung sowie jede Erweiterung wird vor dem Anschluß an das Leitungsnetz geprüft.

Die Abgabe von Gas und Strom erfolgt durch Messer, für die eine Miete berechnet wird. In geeigneten Fällen werden auch Münzmesser aufgestellt. Die Berechnung des Gas- und Stromverbrauches geschieht durch gemeinsame Ablebung und gleichzeitige Erhebung des Betrages. Rückständige Zahlungen sind zu leisten von den Bewohnern des westlichen Stadtteiles an die Kasse am Königstor 7 und für die des östlichen Stadtteiles an die Kasse Leipziger Straße 76. Der Stadtteil ist auf der im Besitze des Verbrauchers befindlichen Abrechnungskarte kenntlich gemacht.

Die Preise für Gas betragen zurzeit:

1. für Beleuchtungs- und sonstige Zwecke 16 Pf. pro ehm
2. für Motorenantrieb 14 Pf. pro ehm

Bei einem Verbrauch von über 150 ehm Gas sind zu berechnen:

bis einschl.	300 ehm	Licht 15 Pf.	Kraft 14 Pf.
" "	500 "	" 14,5 "	" 14 "
" "	1000 "	" 14 "	" 14 "
" "	1500 "	" 13,5 "	" 13,5 "
" "	2000 "	" 13 "	" 13 "
" "	5000 "	" 12,5 "	" 12 "
" "	über 5000 "	" 12 "	" 12 "

Werden bei einem Wohnungswechsel Lampen und Kocher abgenommen, sind die Leitungen alsbald durch Einschraubstopfen wieder gasdicht zu verschließen. Um- oder Abmeldungen sind der Direktion der gewerblichen Werke, Abt. Gaswerk, Leipz. Str. 76, zu melden.

Das Elektrizitätswerk liefert je nach Lage des Grundstücks Gleichstrom von 2 mal 110 Volt oder Drehstrom von 3 mal 208/120 Volt. Ausführung und Reparaturen von elektrischen Anlagen dürfen nur durch die vom städtischen Elektrizitätswerk zugelassenen Installateure erfolgen; ihre Namen sind Königstor 7 zu erfahren. Neuanlagen oder Erweiterungen können erst nach erfolgter Prüfung durch das Elektrizitätswerk in Betrieb genommen werden.

Die Preise für Strom betragen zurzeit:

1. für Beleuchtungszwecke	42 Pf. pro Kw.St.
2. für gewerbliche Zwecke	30 Pf. pro Kw.St.
Bei einem Verbrauch von über 150 Kw.St. Strom sind zu berechnen:	
bis einschl. 300 Kw.St.	Licht 38 Pf. Kraft 28 Pf.
" " 500 "	" 36 " " 26 "
" " 1000 "	" 34 " " 24 "
" " 1500 "	" 32 " " 22 "
" " 2000 "	" 30 " " 20 "
über 2000 "	" 28 " " 18 "

Mit Großabnehmern werden besondere Preisvereinbarungen getroffen. Für Treppenhäuser können besondere elektrische Beleuchtungen eingerichtet werden. Die Bedienung und Unterhaltung derartiger Treppenhäuseranlagen erfolgt gegen feste Jahressätze, die in vierteljährlichen Raten erhoben werden.

Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser festgestellt und dem Grundstückseigentümer, der für das Wassergeld haftbar ist, in Rechnung gestellt. Er ist jedoch berechtigt, die aufgenommenen Beträge auf die Mieter umzulegen.

Der Wasserpreis beträgt zurzeit 15 Pf.

Zahlungen erfolgen an die Kasse Königstor 7.

Wird gegen Bezugsbestimmungen für Gas, Wasser und Strom verstoßen oder erfolgt keine Bezahlung des Verbrauches, so können Zwangsmaßnahmen, wie Schließen der Leitungen, in Anwendung kommen.

Städtische Sparkasse

Kassenstunden: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag vormittags von $\frac{1}{9}$ bis $\frac{1}{11}$, nachmittags von $\frac{1}{24}$ bis $\frac{1}{25}$ Uhr; Mittwoch und Sonnabend vormittags von $\frac{1}{9}$ bis 12 Uhr, nachmittags geschlossen.

Sauptstelle: Rathaus, Königsstr. Zweigstelle: Hohenzollernstr. 48. Spareinlagen gegen zeitgemäße Verzinsung. Scheck- und Aber-

weisungsverkehr. Kontokorrentverkehr mit Kreditgewährung. Die Sparkassenbücher können gegen Abgabe eines Stichwortes gesperrt werden.

Sinterlegungsstelle für Wertpapiere. Vermietung von verschließbaren Schrankfächern in der Stahlkammer. Gewährung von Faustpfanddarlehen. Leihweise Ausgabe v. Hausparbüchern.